



© alphaspirit/Fotolia

# Lesemuffelei kann Verjährung auslösen

Die Eigenheiten der Rürup-Rente werden von kaufreudigen Kunden vielfach zum Anlass genommen, Vermittlern ein Beratungsverschulden vorzuwerfen. Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat dem einen Riegel vorgeschoben.

Im Streitfall begehrte ein Kunde die Auflösung der von ihm geschlossenen Basisrente unter Rückzahlung der darauf eingezahlten Prämien. Er behauptete, der Vertreter habe ihn nicht darauf hingewiesen, dass er den Vertrag nicht kündigen könne, eine Auszahlung des Rückkaufswerts ausgeschlossen sei, ein Kapitalwahlrecht nicht bestehe und die Versicherung nicht vererbbar sei. Die Klage blieb im Ergebnis erfolglos.

Den Tatbestand einer fehlerhaften Beratung sahen die Richter des Oberlandesgerichts Zweibrücken allerdings als erfüllt an. Über die Besonderheiten einer Altersabsicherung durch eine Rürup-Rente (keine Kündbarkeit, keine Kapitalisierbarkeit, keine Vererbbarkeit) habe der Vermittler grundsätzlich aufzuklären. Es handele sich dabei um von üblichen Versicherungsprodukten zur Altersvorsorge abweichende Spezifika, die aus Kundensicht wesentlich und entscheidungserheblich seien. Wegen einer fehlenden Beratungsdoku-

mentation müsse der Beratungspflichtige die Erfüllung der Beratungspflichten nachweisen. Dies gelte unbeschadet des Umstandes, dass es grundsätzlich die Aufgabe des Kunden sei, sich in eigener Verantwortung über die zu versichernden Risiken klar zu werden und über den hierfür in Betracht kommenden Versicherungsschutz zu informieren. Denn Aufklärungs- und Beratungspflichten entstünden anlassbezogen für Versicherungsvermittler. Dabei beschränkten sich die Pflichten des Vermittlers auf den vom Kunden genannten Versicherungsbedarf, also auf das dargestellte Risiko, um dessen Absiche-

rung es gehe, sowie auf die damit zusammenhängenden und dem Vermittler erkennbaren Gefahren.

Der Senat hob hervor, dass eine fehlende oder unvollständige Beratungsdokumentation zu einer Beweislastumkehr führt. Deshalb sei zu vermuten, dass sich der Kunde bei korrekter Beratung über die Besonderheiten gegen eine Rürup-Rente entschieden hätte. Dem Kunden entstehe ein Schaden in Höhe der von ihm geleisteten Prämien, wenn er diese ohne Abschluss der Versicherung nicht gezahlt hätte. Auch lasse sich ein anspruchsminderndes Mitverschulden des Kunden nicht daraus ableiten, dass

## Kompakt

- Für unterlassene Aufklärung über Basisrente-Besonderheiten haften Versicherer und Vermittler.
- Unterlässt es der Kunde, die Rürup-Spezifika zusammenfassende Police zu lesen, handelt er grob fahrlässig.
- In diesem Fall läuft die dreijährige Verjährungsfrist für Haftungsansprüche ab dem Jahresende des Policenzugangs.

der Kunde es unterlassen habe, die ihm ausgehändigten Vertragsunterlagen durchzusehen, obgleich die Unterlagen es diesem ermöglicht hätten, seine Fehlvorstellung vom Inhalt des abgeschlossenen Vertrages zu erkennen. Maßgeblich hierfür sei, dass ein Informationspflichtiger dem Geschädigten nicht entgegenhalten könne, er habe dessen Angaben nicht vertrauen dürfen und sei deshalb für den entstandenen Schaden mitverantwortlich. Die Annahme, der Kunde hätte auf die Angaben des Vermittlers nicht vertrauen dürfen und sei deshalb für den entstandenen Schaden selbst verantwortlich, sei mit dem Grundgedanken der Aufklärungs- und Beratungspflichten eines Versicherungsvermittlers unvereinbar.

## Haftungsansprüche verjähren

Die Klage war nur deshalb nicht erfolgreich, weil dem Anspruch die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden konnte. Ein durch Beratungspflichtverletzung entstandener Haftungsanspruch unterliege der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Frist beginne nicht erst vom Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Kunde Kenntnis von den Besonderheiten der Rürup-Rente erlangt haben will. Vielmehr komme es auf die Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände an. Diese liege vor, wenn dem Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage, sei es auch nur in Form der Feststellungsklage, Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos, möglich sei.

Dabei sei es nicht erforderlich, dass der Kunde alle Einzelumstände kenne, die für die Beurteilung möglicherweise Bedeutung haben. Erst recht nicht sei erforderlich, dass der Geschädigte bereits hinreichend sichere Beweismittel in der Hand habe, um einen Rechtsstreit im Wesentlichen risikolos führen zu können. Unerheblich sei auch, ob der Kunde die ihm bekannten Tatsachen rechtlich zutreffend bewerte. Bei Schadensersatzansprüchen bedürfe es nur der Kenntnis von der Person des Schädigers, von der

Pflichtverletzung oder einer gleichstehenden Handlung, vom Eintritt des Schadens und der Kenntnis von der eigenen Schadensbetroffenheit. Irrelevant sei, ob der Kunde die Rechtswidrigkeit des Geschehens, das Verschulden des Schädigers oder den maßgeblichen Kausalverlauf richtig einschätze.

Für Schadensersatzansprüche sei der Grundsatz der Schadenseinheit zu beachten. Danach sei der beratungsfehlerhaft entstandene Schaden als einheitliches Ganzes aufzufassen. Dies habe zur Folge, dass die Entstehung irgendeines Teilschadens ausreiche, eine einheitliche Verjährungsfrist wegen aller verursachten, zurechenbaren oder voraussehbaren Nachteile in Gang zu setzen. Bei einer beratungsfehlerhaft erteilten Abschlussempfehlung entstehe daher der Schadensersatzanspruch bereits mit dem Abschluss der Versicherung. Bleibe dem Kunden der Beratungsfehler grob fahrlässig verborgen, laufe die Verjährung ab dem Ende des Jahres des Vertragsschlusses. Eine grob fahrlässige Unkenntnis liege schon dann vor, wenn der Kunde sich die Kenntnis in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mühe beschaffen könnte und er auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeiten nicht ausnutze. Enthalte der Versicherungsschein übersichtliche Ausführungen zu den Besonderheiten der Basisrente, führe er dem Kunden diese deutlich vor Augen. Dies gelte jedenfalls, wenn der Kunde auf den ersten Blick und ohne größeren Aufwand die Nachteile der Rürup-Rente erkennen könne, nämlich deren Unvererblichkeit, deren fehlende Kündbarkeit und damit deren fehlende Kapitalisierbarkeit. Unter diesen Umständen müsse für ihn selbst bei leichter Aufmerksamkeit ersichtlich werden, dass und inwieweit diese Versicherung von anderen Versicherungsprodukten abweichende Besonderheiten aufweise.

## Kunden obliegt es, den Versicherungsschein zu lesen

Im ureigenen Interesse sei der Kunde gehalten, den Versicherungsschein zu lesen.

## Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter [www.evers-vertriebsrecht.de](http://www.evers-vertriebsrecht.de), der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

Lasse er diesen unbeachtet, sei dies grob fahrlässig. Die unterlassene Lektüre eines umfassenden, detailreichen Klausel- oder Erläuterungswerkes sei nicht mit dem unterbliebenen Lesen eines sechsseitigen Versicherungsscheins gleichzusetzen. Dies gelte jedenfalls, wenn der Schein auf den ersten Blick alle maßgeblichen Umstände des erworbenen Versicherungsprodukts kurz, übersichtlich und leicht verständlich zusammenfasse. Unter diesen Umständen könne ganz generell erwartet werden, dass der Kunde diese zur Kenntnis nehme.

Damit werde nicht verlangt, dass ein unzureichend beratener Kunde im Nachgang auf eigene Faust aus den vielzähligen und zumeist vielseitigen Vertragswerken ermittele, ob seine Vorstellungen zutreffend im erworbenen Versicherungsprodukt abgebildet werden. Von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer dürfe und müsse aber erwartet werden, dass er den in der Police zusammengefassten Vertragstext lesend zur Kenntnis nehme und im Fall entstehender Zweifel hinterfrage. ■



**Verfasst von** Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.